

**Zweite Änderung der  
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die  
Bachelor-Studiengänge an der Fakultät II der  
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg:  
Fach-Bachelor Wirtschaftswissenschaften,  
Fach-Bachelor Betriebswirtschaftslehre mit juristischem  
Schwerpunkt, Fach-Bachelor Nachhaltigkeitsökonomik,  
Zwei-Fächer-Bachelor Wirtschaftswissenschaften**

**vom 02.05.2022**

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.02.2022 die zweite Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge an der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg: Fach-Bachelor Wirtschaftswissenschaften, Fach-Bachelor Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt, Zwei-Fächer-Bachelor Wirtschaftswissenschaften vom 30.04.2015 (Amtliche Mitteilungen 1/2015) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 22.03.2022 und vom MWK am 20.04.2022 genehmigt.

**Abschnitt I**

**1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Nachweis der Englischkenntnisse muss bei der Immatrikulation vorliegen.  
Die Mindestqualifikation für die Immatrikulation nach dieser Ordnung beträgt:

- Nachweis durch Schulzeugnisse: Nachweis von Unterricht in Englisch über mindestens 4 Jahre bzw. 3 Jahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, belegt worden ist. Die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre des Sprachunterrichts muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein.
- Alternativer Nachweis der Englischsprachkenntnisse: Können Bewerberinnen oder Bewerber das Sprachniveau nicht über den Schulunterricht nachweisen, gelten folgende Alternativen:
- Ein mindestens zweijähriger Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist oder
- Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR).

Der Nachweis soll nicht älter als 2 Jahre sein. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse die/der von dem Dekanat der Fakultät II beauftragte Lehrende in Konsultation mit dem Sprachenzentrum.

**2. § 3 wird ersetzt durch einen Abschnitt II.**

**Abschnitt II**

Die Änderung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2022/23 in Kraft.